



Bundesratsbeschluss über die Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages der Schweizerischen Elektrobranche

Änderung vom 9. Mai 2022

*Der Schweizerische Bundesrat
beschliesst:*

I

Folgende geänderte Bestimmungen des in der Beilage zum Bundesratsbeschluss vom 15. September 2020¹ wiedergegebenen Gesamtarbeitsvertrages (GAV) der Schweizerischen Elektrobranche werden allgemeinverbindlich erklärt:

*Anhang 5a
Aufgehoben*

Anhang 5b

Anpassung Effektivlöhne

1. Die Effektivlöhne aller dem GAV unterstellten Arbeitnehmenden werden generell um 0,9 % gemäss AHV-Monatslohn erhöht.
2. Zusätzlich verteilen die Arbeitgeber 0,6 % der AHV-Lohnsumme des Unternehmens (Stichtag: 31.12.2021) als individuelle Lohnerhöhungen unter den GAV unterstellten Arbeitnehmenden.

Der restliche Anhang 5b (Mindestlöhne Artikel 17 GAV) bleibt unverändert.

II

Arbeitgeber, die seit dem 1. Januar 2022 ihren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern eine allgemeine Lohnerhöhung gewährt haben, können diese an die Lohnerhöhung nach Anhang 5b GAV anrechnen.

¹ BBl 2020 7381

III

Dieser Beschluss tritt am 1. Juni 2022 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2023.

9. Mai 2022

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Ignazio Cassis

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr